

Jessica Höhn, Staatl. Schulpsychologin
jessica.hoehn @schulpsychologie.gsms-ob.de
Tel: 015567 / 075190

Anmeldung und Datenschutzerklärung

Hiermit wird folgendes Kind zur schulpsychologischen Beratung und evtl. Testung angemeldet:

Name und Vorname des Kindes		Geburtsdatum
Angaben zur Familie (verheiratet, geschieden, alleinerziehend, Sorgerecht?, Familiensprache(n),		
Erreichbarkeit (Telefonnummer / Emailadresse)		
Schule, Klasse, Klassenlehrkraft		
Einschulung wann? Rückstellung oder Klasse wiederholt? Schulwechsel?		

Grund der Anmeldung:

Mit der Lehrkraft habe ich bereits gesprochen: ☐ ja ☐ nein

Informationen zum Datenschutz

Der Schulpsychologische Dienst bietet Beratung für Schüler/-innen, Eltern und Lehrer/-innen der Grund- und Mittelschulen in der Stadt und im Landkreis Rosenheim. Die schulpsychologische Beratung ist kostenfrei, neutral, ergebnisoffen und unterliegt der Schweigepflicht¹.

Wir fertigen über die Gespräche und ggf. einer psychologische Diagnostik kurze Protokolle an. Diese werden in einer Akte festgehalten und gewährleisten eine kontinuierliche und effiziente Beratung.

Die Akten werden gemäß KMBek vom 29.10.2001 in der Beratungsstelle aufbewahrt. Zugang haben nur Befugte. Diese Aufzeichnungen werden bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende des Schulbesuches des betreffenden Kindes unter Verschluss gehalten und anschließend vernichtet. Eine frühere Vernichtung ist auf Ihren Wunsch möglich.

Mit unserer Unterschrift versichere ich/versichern wir, dass die Anmeldung nach dem Willen aller Sorgeberechtigten gewünscht ist.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

¹ Für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen gilt bei der Einzelberatung die Verschwiegenheitspflicht, die in §203 Abs. 1 Nr. 2 StGB verankert ist. Eine Befugnis zur Offenbarung ergibt sich aus der Einwilligung der Betroffenen („Schweigepflichtsentbindung“) oder einer ausdrücklich gesetzlich festgelegten Offenbarungspflicht (§138, 139 StGB). Siehe dazu die KMBek über die Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 (KWMBI. I. S.454, StAnz. Nr. 47), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 17. März 2023 (BayMBI Nr. 148) geändert worden ist, insbesondere III.4.2.1-4.2.4